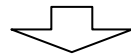
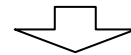


Mahnung

- **privatrechtlich**
kein Mahnschreiben nötig, dient lediglich dazu den Schuldner außergerichtlich zur Zahlung aufzufordern
- **öffentlich rechtlich**



Übertragener Wirkungskreis
Mahnggebühr nach
Kostenverzeichnis Art. 1 KG



Eigener Wirkungskreis
Mahnggebühr nach komm.
Kostensatzung Art. 22 KG

Mahnung

Wann ??

Im staatlichen Bereich grds. Eine Woche nach Ablauf d.
Fälligkeitstages VV 41.3 zu Art. 70 BayHO

„es empfiehlt sich im kommunalen Bereich ebenso zu
verfahren“ Schreml Erl. 2 zu § 52 KommHV-K

Säumniszuschläge

Beginn der Säumnis

Säumnis tritt ein, wenn die zu entrichtende Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird.

Zu beachten ist aber die sog. **Schonfrist** gem. § 240 Abs. 3 AO, wonach bei einer Säumnis bis zu drei Tagen kein Säumniszuschlag zu erheben ist. Wegen der Ausnutzung der Schonfrist wurde mit Art. 17 FKPG i. V. mit § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO bestimmt, dass die Schonfrist für Bar- und Scheckzahler aufgehoben wird. Werden also Bar- und Scheckzahlungen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages geleistet, so sind unmittelbar nach Ablauf des Fälligkeitstages Säumniszuschläge zu erheben.

Säumniszuschläge sind nicht zu entrichten, wenn Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Kosten (steuerliche Nebenleistungen) nicht rechtzeitig gezahlt worden sind.

Fälligkeit der Abgaben § 240 Abs. 1 Satz 1 AO

Säumniszuschläge

- **a) Festsetzungsabgabe**


Die Festsetzung der Abgabeansprüche erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich durch einen Abgabenbescheid. Für die meisten Festsetzungsabgaben ist durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben, dass die Fälligkeit erst mit Ablauf einer bestimmten Frist -z. B. einen Monat- nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides eintritt. Die Säumnis beginnt in diesen Fällen erst an dem Tag, der auf den letzten Tag der Zahlungsfrist folgt.

Säumniszuschläge


- **b) Fälligkeitsabgabe**

Bei Abgaben, die nach Gesetz oder Satzung zu bestimmten Fälligkeitsterminen zu entrichten sind und auch die Höhe der zum Fälligkeitstag zu entrichtenden Abgabe bereits durch Gesetz oder Satzung -bzw. entsprechend der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelung durch Abgabebescheid im vorausbetragsmäßig festgelegt ist, beginnt die Säumnis mit Ablauf des durch Gesetz oder Satzung festgelegten Fälligkeitstages.

Säumniszuschläge

-  Fällt der Tag der Bekanntgabe auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertrag, ist die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH 17.09.2002 R 68/69) zu beachten.

Säumniszuschläge

-  Zahlung gilt nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 AO als entrichtet am Tag der Verbuchung auf dem Konto – nicht Wertstellungstag!

Leitsatz Finanzgericht Hamburg 30.08.2006 1 K 249/06
abgedruckt in „GK 20/2008 Randnr. 207)

Säumniszuschläge

- Höhe der Säumniszuschläge

Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

- Nur für Realsteuern
und Abgaben KAG
- Rückstandsbetrag abgerundet
auf 50,-€
- 1 % des Rückstandsbetr. für
jeden Monat der Säumnis

§ 111 ; 240 AO

Art 13 KAG

für alle übrigen
öffentl.rechtl.aber auch für alle
privatrechtlichen Forderungen
können KEINE Säumniszuschl.
verlangt werden aber

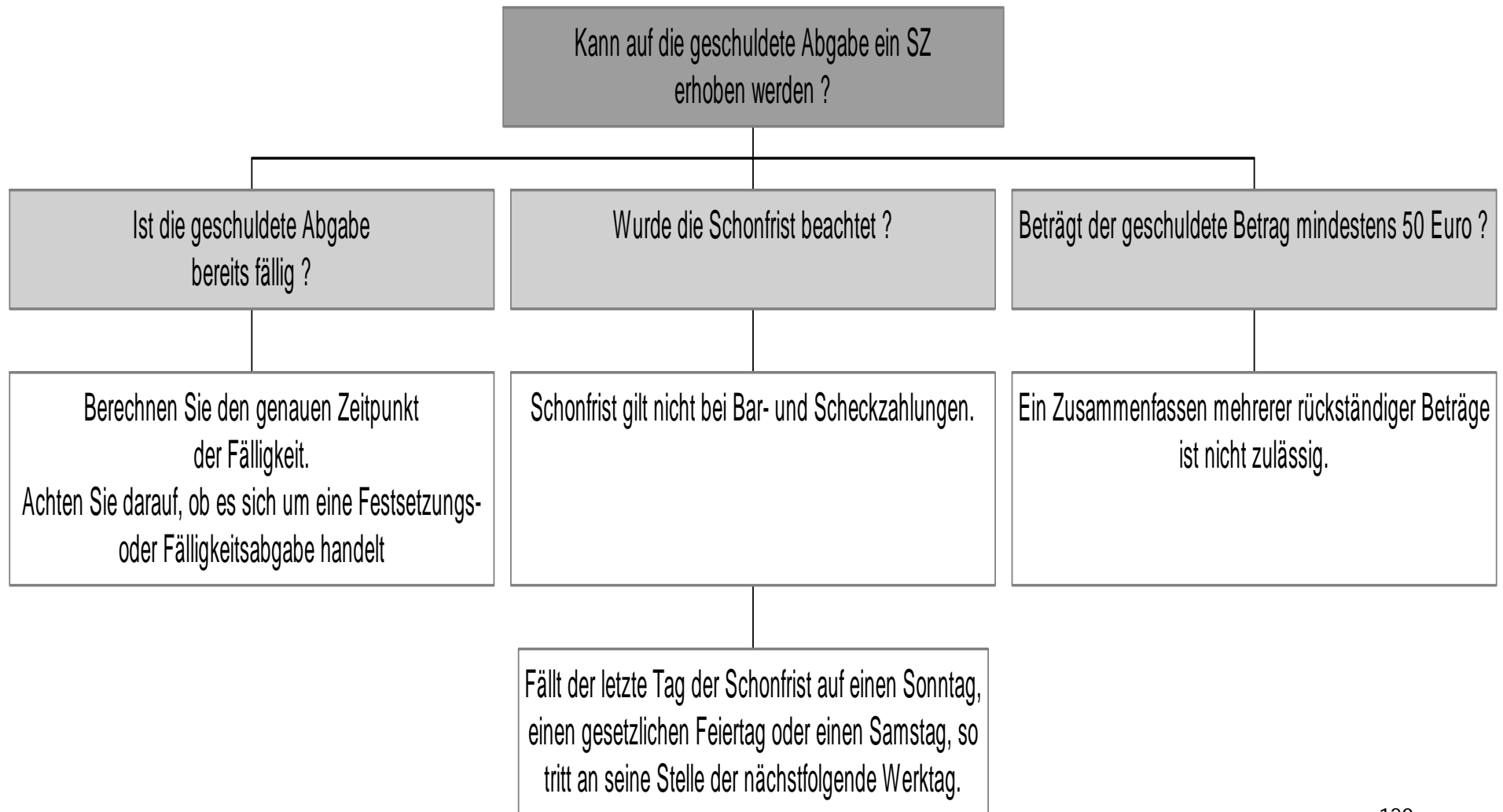
 VERZUGSZINSEN 

§ 288
BGB

Verzugszinsen § 288 BGB

- 5 % über Basiszinssatz ist die Regel
- Höhere möglich
- ! 30 Tagesfrist

Prüfschema SZ



Stundung

§ 222 AO, § 32 KommHV, VV Nr. 1 zu § 32 KommHV

Anwendungsbereich

öffentlich-rechtliche Forderungen

privatrechtliche Forderungen (VV Nr. 2 zu § 32 KommHV)

Voraussetzungen

erhebliche Härte bei Einziehung des Anspruchs

- ⇒ sachliche Stundungsgründe (z. B. unerwartete Steuernachforderung)
- ⇒ persönliche Stundungsgründe (Stundungsbedürftigkeit, Stundungswürdigkeit)

keine Gefährdung des Anspruchs

Antrag

ggf. Sicherheitsleistung (§ 222 Satz 2 AO)

Stundung

Wirkungen

Fälligkeit wird hinausgeschoben
Stundungszinsen (§§ 234, 238 AO)
keine Vollstreckungsmaßnahmen (Art. 23 VwZVG)
keine Säumniszuschläge (§ 240 AO)
Unterbrechung der Verjährung (§ 231 AO)

Rechtsnatur

Verwaltungsakt oder
Vertrag

Beteiligung der Kasse

§ 32 Abs. 2 KommHV
§ 52 KommHV
§ 37 KommHV (Änderungsanordnung – Hinausschieben der Fälligkeit)

Rechnungsabgrenzung

§ 80 Abs. 1 KommHV (Kasseneinnahmerest)

Niederschlagung

§ 261 AO, § 32 KommHV, VV Nr. 1 zu § 32 KommHV

Anwendungsbereich

öffentlich-rechtliche Forderungen

privatrechtliche Forderungen (VV Nr. 2 zu § 32 KommHV)

Definition: § 87 Nr. 25 KommHV

Voraussetzungen

es steht fest, dass die Einziehung des Anspruchs keinen Erfolg hat
Kosten der Einziehung stehen außer Verhältnis zu dem Betrag

Niederschlagung

Wirkungen

kein Verzicht auf Anspruch sondern lediglich befristet oder dauerhaft
Verzicht auf Verfolgung des Anspruchs
verwaltungsintern, d. h. ohne Antrag
Verjährung wird nicht gehemmt, d. h. Unterbrechung nötig

Rechtsnatur

Verwaltungsinternum
Die Niederschlagung wird dem Zahlungspflichtigen nicht mitgeteilt.

Beteiligung der Kasse

§ 52 KommHV
§ 37 KommHV (Änderungsanordnung – keine Solleinnahmen)

Rechnungsabgrenzung

§ 80 Abs. 1 Satz 2 KommHV

Erlass

Wirkungen

§ 227 AO, § 32 KommHV, VV Nr. 1 zu § 32 KommHV

Anwendungsbereich

öffentlich-rechtliche Forderungen

privatrechtliche Forderungen (VV Nr. 2 zu § 32 KommHV)

Definition: § 87 Nr. 11 KommHV

Voraussetzungen

Einziehung im Einzelfall unbillig

- ⇒ sachliche Billigkeitsgründe: Gerechtigkeitsgrundsatz (ungerecht, d. h. mit gesundem Rechtsempfinden unvereinbar), Treu und Glauben (§ 242 BGB), Gleichbehandlungsgrundsatz, Fehlverhalten der Behörde
- ⇒ persönliche Billigkeitsgründe (Erlasbedürftigkeit, Erlaswürdigkeit)
- ⇒ Interessenabwägung nötig (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts des Schuldners gefährdet, wirtschaftlicher Ruin droht)

Antrag oder von Amts wegen

Erlass

Wirkungen

Anspruch erlischt (§ 47 AO)

Rechtsnatur

Verwaltungsakt

Vertrag (§ 397 Abs. 1 BGB)

Beteiligung der Kasse

§ 52 KommHV

§ 37 KommHV (Änderungsanordnung – keine Solleinnahmen)

Rechnungsabgrenzung

§ 80 Abs. 1 Satz 2 KommHV

Übersicht über Billigkeitsmaßnahmen

Stundung (§ 222 AO)	Niederschlagung (§ 261 AO, § 87 Nr. 25 KommHV)	Erlass (§ 227 Abs. 1 AO, § 87 Nr. 11 KommHV)
in der Regel Antrag	kein Antrag	Antrag
Hinausschieben der Fälligkeit, also Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubs	(zeitweiliger) Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen	Schuld erlischt
befristet	befristet oder unbefristet	endgültiger Verzicht auf einen Anspruch
erhebliche Härte	Einziehung z.Zt. erfolg- oder zwecklos	Verwaltungsakt
bei öffentl.-rechtl. Ansprüchen Verwaltungsakt, bei zivilrechtl. Ansprüchen vertragliche Vereinbarung	verwaltungsinterne Maßnahme	bei öffentl.-rechtl. Ansprüchen Verwaltungsakt, bei zivilrechtl. Ansprüchen vertragliche Vereinbarung
einzelfallbezogene Billigkeitsmaßnahme	einzelfallbezogene Billigkeitsmaßnahme	einzelfallbezogene Billigkeitsmaßnahme
Ermessensentscheidung der Verwaltung	Ermessensentscheidung der Verwaltung	Ermessensentscheidung der Verwaltung

VV Nr. 3 zu § 32 KommHV: es wird empfohlen, nähere Einzelheiten über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in einer Dienstanweisung zu regeln !

Verjährung im Abgabenrecht - Übersicht

	Festsetzungsverjährung	Zahlungsverjährung
§§	§§ 169 bis 171 AO, Art. 13 KAG	§§ 228 bis 232 AO, Art. 13 KAG
Definition	ein entstandener Anspruch darf wegen Zeitablaufs nicht mehr festgesetzt oder geändert werden	ein festgesetzter Anspruch darf wegen Zeitablaufs nicht mehr erhoben werden
Beginn	Ablauf des Entstehungsjahres der Abgabe	Ablauf des Jahres der ersten Fälligkeit
Anlaufhemmung, d.h. Hinausschieben des Beginns	bei Steuererklärungspflicht: Ablauf des Jahres der Abgabe der Steuererklärung	nicht vor Wirksamkeit der Festsetzung
Dauer	bei Realsteuern und sonst. komm. Abgaben 4 Jahre ; bei leichtfertiger Steuerverkürzung 5 Jahre ; bei Steuerhinterziehung 10 Jahre	Realsteuern, Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen 5 Jahre ; Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Verwertungsgebühren, Auslagen, Zwangsgelder gem. Art. 31 VwZVG, sonst. öffentl.-rechtl. Ansprüche (z.B. Gastschulbeiträge, Kreisumlage) 3 Jahre (Art. 71 AGBGB)
Ablaufhemmung, d.h. Hinausschieben des Ablaufzeitpunkts	z.B. bei Rechtsbehelfen, für die Umsetzung von Grundlagenbescheiden	höhere Gewalt
Unterbrechung		z.B. Mahnung, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Anmeldung im Insolvenzverfahren
Wirkung der Unterbrechung		es beginnt eine neue 5-Jahresfrist

Verzinsung von Abgaben, §§ 230 – 239 AO, Art. 13 KAG

Abgabenart	u.a. Gewerbesteuer, Einkommensteuer	alle	alle	alle	alle
Beginn des Zinslaufs	15 Monate nach Steuerentstehung	ab Wirksamkeit der Stundung	ab "normaler" Fälligkeit der Steuerschuld ohne Hinterziehung	ab Rechtsanhängigkeit (= Klageeingang bei Gericht), Besonderheit bei Kommunalabgaben Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst b Doppelbuchst. bb KAG: ab Tag der Einlegung des Widerspruchs, wenn der gerichtlichen Entscheidung ein Widerspruchsverfahren vorangegangen ist	ab Fälligkeit der angefochtenen Steuer bzw. ab Aussetzung
Ende des Zinslaufs	Wirksamkeit der Steuerfestsetzung (Bekanntgabe)	Ende der Stundung	Zahlung der hinterzogenen Steuer, spätestens bei deren Fälligkeit	Tag der Rückerstattung	Ende der Aussetzung
Bemessungsgrundlage	festgesetzte Steuer abzügl. festgesetzte Vorauszahlungen	gestundeter Betrag	hinterzogene Steuer	Erstattungsbetrag	ausgesetzter Betrag, soweit nicht obsiegt
Höhe	0,5 % je vollen Monat aus dem auf volle 50 € abgerundeten Betrag (§ 238 AO)				

Was gibt es noch ???

Erinnerung

Niederschlagung

Stundung

Erlass

Abtretung

Was gibt es noch ???

Aufrechnung

(empfangsbedürftige Willenserklärung;
Gegenseitigkeit der Forderungen;
Gleichartigkeit der Forderungen;
Fälligkeit der Forderungen)

Ankündigung der ZV

Drittschuldnererklärung (Kontenpfändung,)

Was gibt es noch ???

Beitritt bei einer Versteigerung (Forderungsanmeldung)

Abnahme eidesstattl. Versicherung

Vollstreckungsaufschub

Duldungsbescheid

Verbraucherinsolvenzverfahren / Restschuldbefreiung

Was noch ???

- Seit Mai 2006 ist eine Änderung des Kostengesetzes eingetreten, wonach Amtshandlungen von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig gemacht werden können, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.
- „Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses bei Steuerschulden“
- Einstellen der Wasserlieferung (örtliche WAS; § 23 WAS Mustersatzung) – 2 Wochen nach Androhung nur bei Zahlungsansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis jedoch Notversorgung (vgl. BayVGH v. 8.1.1988 GK 217/1990)

Aussenprüfung bei Abgabepflichtigen Erl. 8.3 zu Art. 104